STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A 61.1

Rechtskräftig seit 21.10.1978

T E X T T E I L

zur **1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet zwischen Detmolder Straße,Georgstraße, Wiesental und Rosenstraße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Satzung

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 05. Okt. 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 762, 626 und 624 der Flur 15, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 17.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Neue Ausweisung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
II-geschossige, offene Bauweise
GR Z = 0,4
GF Z = 0,8

b) Die Baugrenze an der Georgstraße wird von bisher 8,00 m Straßenabstand auf 5,00 m vorverlegt bis zum Sichtdreieck. Die Bautiefe wird auf einheitlich 14,00 m festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Fürste	gez.	gez. Marks
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtverwaltungsrat als Schriftführer